

Eingangsstempel des Amtes der Tiroler Landesregierung

An das
 Amt der Tiroler Landesregierung
 Familienreferat
 Michael-Gaismair-Straße 1
 A-6010 Innsbruck
 Fax: 0512/508-3565
 www.tirol.gv.at/familienreferat

3

Schuljahr
 2008/2009

Einreichschluss:
 30. September 2008

ANTRAG AUF ZUERKENNUNG DER „SCHULSTARHILFE FÜR FAMILIEN“ DES LANDES TIROL

UNTERSTÜTZUNG VON SCHULPFLICHTIGEN KINDERN IM ALTER VON SECHS BIS 15 JAHREN

Der Antrag ist beim zuständigen Gemeindeamt/Stadtmagistrat einzubringen.

Bei Rückfragen: Bezirk Imst , Gudrun Mazzia, 0512/508/3637 Bezirk IBK Stadt , Sonja Merkl, 0512/508/3568 Bezirk IBK Land , Maria Grubhofer, 0512/508/2857 Bezirk Kitzbühel , Alexandra Graf, 0512/508/3564 Bezirk Kufstein , Brigitte Mair, 0512/508/3570 Bezirk Landeck , Sylvia Hörtnagl, 0512/508/3684 Bezirk Lienz , Marlene Stockhauser, 0512/508/3639 Bezirk Reutte , Gabriele Mayr, 0512/508/3638 Bezirk Schwaz , Stefan Nagl, 0512/508/3567	Bei Erstantragstellung Eingangsstempel des Gemeindeamtes/Magistrats
Raum für Aktenvermerke:	

Haben Sie die Schulstarthilfe schon einmal beantragt?

 ja

 nein *)

1. Angaben zum Kind/zu den Kindern, für das/die die Schulstarthilfe beantragt wird (= Kinder im Alter zwischen sechs und 15 Jahren, die eine Pflichtschule besuchen)

a)	Zu- und Vorname	Geb. Datum	Staatsan- gehörigkeit	lebt im Haus- halt der Familie	Familienbeihilfe wird bezogen
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)

PLZ und Ort:

Wohnadresse:

b) Art und Höhe der eigenen Einkünfte ALLER Kinder, z.B. Alimente, Waisenspensionen u.a. _____

_____ monatlich EUR _____

c) Name der/des Kontoinhaber/-s:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Geldinstitut:

zu Punkt 1:

- a) Hier sind alle Kinder im Alter zwischen sechs und 15 Jahren anzugeben, die eine Pflichtschule besuchen.
- b) Hat das Kind/die Kinder eigene Einkünfte (z.B. Zinsen aus einem Vermögen), die jährlich die steuerfreie Summe übersteigen, ist das anzuführen.
- c) Hier ist die Bankverbindung und Kto.-Nr. des empfangsberechtigten Elternteiles unbedingt **VOLLSTÄNDIG** anzugeben.

*) **Zutreffendes bitte ankreuzen!**



2. Angaben zu weiteren unversorgten Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben.			
Zu- und Vorname	Geb. Datum	Staatsan- gehörigkeit	Familienbeihilfe wird bezogen
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)

zu Punkt 2: Hier sind alle weiteren unversorgten Kinder anzugeben, die mit der Familie im gemeinsamen Haushalt leben, jedoch noch keine Schule besuchen bzw. älter als 15 Jahre sind. Unversorgt ist ein Kind solange es schulpflichtig ist und darüber hinaus, wenn es in einer weiteren Schul- oder Berufsausbildung steht oder ein Studium absolviert (d.h. solange die allgemeine Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.)
*) Zutreffendes ankreuzen

3. Angaben zur Familie, in der das Kind/die Kinder lebt/leben.			
Zu- und Vorname der Mutter:			
Geburtsdatum:	Stand:*	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend	
Derzeitige(r) Beruf/Tätigkeit:			
Wohnadresse:		PLZ und Ort:	
Staatsangehörigkeit:	Tel.Nr.:	Email:	
Zu- und Vorname des Vaters bzw. dzt. Lebensgefährten oder Ehemannes der Mutter:			
Geburtsdatum:	Stand:*	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend	
Derzeitige(r) Beruf/Tätigkeit:			
Wohnadresse:		PLZ und Ort:	
Staatsangehörigkeit:	Tel.Nr.:	Email:	

4. Nachweis über das Familieneinkommen: (sollten mehrere Einkommen bezogen werden, müssen alle angegeben werden)

Der Nachweis des monatlichen Familieneinkommens erfolgt

bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (= unselbständig Erwerbstätige), mit dem **Jahreslohnzettel** oder mit der Lohnsteuerbestätigung für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über Einkommen im Ausland) oder mit dem **letzten Monatslohnzettel**, der **keine Sonderzahlung** enthält;

bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, mit dem **Einkommensteuerbescheid** für das letzte veranlagte Kalenderjahr; (Selbständige und ArbeitnehmerInnen)

bei pauschalisierten Land- und Forstwirten (**auch Zupachtungen**) durch den letzten **land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid**, bei Verpachtungen durch die Pachtzinsvereinbarung und bei **Vermietung** (z.B. Gästezimmer) durch den **Einkommensteuerbescheid** sowie durch einen entsprechenden Nachweis über ein Nebeneinkommen.

Sonstige Bezüge, die als Einkommen gelten:

Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Sondernotstand, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Stipendien bzw. Studienbeihilfen, Pensionen/Waisenspensionen, Unterhalts- und Alimentationsleistungen als Empfänger, 30% des Pflegegeldes für Pflegekinder, 30% des Einkommens als Tagesmutter (bis EUR 872,07 und bis zu 4 Kindern). Es sind **geringfügige Einkommen** zu melden und die entsprechenden Nachweise dem Förderungsansuchen beizulegen. Diese werden nur dann berücksichtigt, wenn die Gesamthöhe die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Sollten mehrere Einkommen bezogen werden, müssen alle angegeben werden.

Weitere Angaben über die Berechnung des Familieneinkommens sind in den Richtlinien auf der letzten Seite enthalten.

5. Erklärungen des Empfangsberechtigten (Mutter oder Vater)

- a) Zum Datenschutz: Ich stimme nach § 7 Abs. 1 Z. 2 des Datenschutzgesetzes zu, dass Namen und Anschrift des Anspruchsberechtigten sowie des Empfangsberechtigten an die Wohnsitzgemeinde übermittelt werden.
- b) zur Richtigkeit der Angaben: Ich bestätige, dass die im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

..... Datum Unterschrift des empfangsberechtigten, erziehenden Elternteils

6. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular bitte mit den erforderlichen KOPIERTEN Dokumenten

- Geburtsurkunde des/der Kindes/Kinder
- Meldezettel ganze Familie
- Staatsbürgerschaftsnachweis eines Elternteiles
- Einkommensnachweise (können auch im geschlossenen Kuvert beigelegt werden) vgl. Punkt 4

beim Gemeindeamt (Magistrat) des ordentlichen Wohnsitzes einreichen!

Weiterleitung des Antrages von der Gemeinde an das Familienreferat **ohne** Dokumente und Meldezettel, aber **mit** Einkommensnachweisen.

<p>VON DER WOHNSITZ- GEMEINDE ZU BESTÄTIGEN!</p>	<p>Hiermit wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Antragstellerin/der Antragsteller gemeinsam mit dem Kind/den Kindern, für das/die die „Schulstarthilfe“ beantragt wird, an der im Antrag angegebenen Adresse den ordentlichen Hauptwohnsitz hat; geprüft wurde, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt wurde, die erforderlichen Nachweise über das Haushaltseinkommen beiliegen; die Angaben über die Staatsbürgerschaft, den Familienstand, die Familiengröße richtig sind und die diesbezüglichen Nachweise der Gemeinde vorgelegt wurden.
	<p>Der Bürgermeister: i.A.</p>
	
<p>..... Gemeinde, Datum</p>	<p>.....</p>
<p>Bitte n u r den Antrag mit den Einkommensnachweisen (vgl. Punkt 4) an das Referat Familie des Landes Tirol übermitteln!</p>	

NUR VOM AMT AUSZUFÜLLEN!	Einkommen der Mutter: lt. Vorlage des
	Einkommen des Vaters: lt. Vorlage des
	weitere Einkommen:
	Familieneinkommen insgesamt:
	Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder:
	Höhe des einmaligen Zuschusses:
	Sachliche und rechnerische Richtigkeit:
	Ablehnungsgrund bzw. sonstige Vermerke:

RICHTLINIEN FÜR DIE „SCHULSTARHILFE“ DES LANDES TIROL

EINMALZAHLUNG DES LANDES TIROL AN FAMILIEN MIT SCHULPFLICHTIGEN KINDERN VON SECHS BIS 15 JAHREN (= 1. BIS 9. SCHULSTUFE)

Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Die „Schulstarhilfe“ des Landes Tirol ist eine Einmalzahlung an Familien, vorausgesetzt, es ist mindestens ein Kind in der Familie, das eine Pflichtschule besucht. Die „Schulstarhilfe“ des Landes wird an Familien mit Kindern vom 6. bis zum 15. Lebensjahr einmal jährlich – im Herbst – ausbezahlt.

(2) Im Sinne einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensgrenzen vorgesehen.

(3) Die „Schulstarhilfe“ des Landes wird nur auf Antrag zuerkannt. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

(4) Anspruchsberechtigt für die Schulstarhilfe ist (sind) das (die) Kind(er). Empfangsberechtigt ist der erziehende Elternteil.

Kinder

(1) Die „Schulstarhilfe“ des Landes wird für jene Kinder im Alter zwischen 6 und 15 Jahren zuerkannt, die eine Pflichtschule (1. bis 9. Schulstufe) besuchen.

(2) Uneheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

(3) Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

(4) Kinder, die in Pflege genommen werden, erhalten die Förderung aus dem Tiroler Familienpaket, wenn die Pflegeeltern die Familienbeihilfe beziehen.

Kinder, die in Pflege genommen werden, deren Pflegeeltern die Familienbeihilfe nicht beziehen, erhalten den Zuschuss nicht, zählen jedoch bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze in der Pflegefamilie mit.

Wohnsitz

Voraussetzung für den Bezug der „Schulstarhilfe“ des Landes ist, dass das Kind und der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, den Hauptwohnsitz in Tirol haben und österreichische oder EU-Staatsbürger sind.

Einkommen

(1) Voraussetzung für den Bezug der „Schulstarhilfe“ ist, dass das anrechenbare jährliche Familieneinkommen einen festgelegten Betrag nicht überschreitet. Als anrechenbares Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles (und dessen Lebensgefährte und Lebensgefährtin).

(2) Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinien gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß §2Abs.3Z. 4EStG 1988 minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer).

(3) Für die Berechnung des Einkommens der übrigen Einkunftsarten gemäß §2Abs.3 EStG 1988 wird der Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr (vermindert um die Steuer nach Abzug der Absetzbeträge) herangezogen. Zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirten (auch Zupachtungen) wird der letzte Einheitswertbescheid, bei Verpachtung die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietung (z.B. Gästezimmer) der Einkommensteuerbescheid herangezogen.

(4) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise herangezogen: Monatsbezug (inkl. Überstunden),

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Fahrtkostenzuschüsse, Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenz, Sondernotstand, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Teilzeitbeihilfe, Stipendien bzw. Studienbeihilfen, Pensionen / Waisenspenden, Unterhalts- und Alimentationsleistungen als Empfänger, 30% des Pflegegeldes für Pflegekinder, 30% des Einkommens als Tagesmutter (bis EUR 872,07 und bis zu 4 Kindern); persönliche Abzüge wie Gewerkschaftsbeiträge, Exekutionen, Gehaltsvorschüsse, Wareneinkäufe, Betriebsratsbeiträge usw. werden zum Nettoeinkommen dazugezählt.

(5) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise nicht herangezogen: Sozialabgaben, Lohnsteuer, Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag), Kinderzulagen (vom Betrieb geleistet), Alimentationsleistungen als Zahler, wenn laufende Zahlungen nachgewiesen werden können, Lehrlingsentschädigungen, geringfügige Einkommen, Pflegegeld (für Kind, Partner), Mietzins- bzw. Wohnbeihilfe, Sozialhilfe für Lebensmittel und Miete, Schul- und Heimbeihilfe, Taggeld bzw. Reisekosten, Trennungsgelder, Familienförderungen (Schulveranstaltungen etc.).

Weiters Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten sofern sie im EKSt-Bescheid berücksichtigt wurden, steuerfreie Reisekostensätze (gemäß §26 EKStG 1988).

(6) Die „Schulstarhilfe“ des Landes ist abhängig vom monatlich gewichteten Pro-Kopf-Einkommen und wird nur zuerkannt, wenn es die Bemessungsgrundlage von € 747,00 pro Person nicht übersteigt.

(7) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich wie folgt: Der Gewichtungsfaktor (GF) wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet.

Bei den Familienmitgliedern zählt

der 1. Erwachsene.....	1,0 Punkte
der 2. Erwachsene.....	0,8 Punkte
das 1. Kind.....	0,5 Punkte
das 2. Kind.....	0,5 Punkte
das 3. und jedes weitere Kind..	0,5 Punkte

Bei Alleinerziehern wird das 1. Kind bereits mit dem Faktor von 0,8 berechnet. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen berechnet man dadurch, indem man das anrechenbare Familieneinkommen durch den summierten Gewichtungsfaktor (GF) dividiert.

(8) Familiennettoeinkommensgrenzen
- bei Alleinerziehern mit

1 Kind	(GF 1,8)	€ 1.344,60
2 Kindern	(GF 2,3)	€ 1.718,10
3 Kindern	(GF 2,8)	€ 2.091,60
4 Kindern	(GF 3,3)	€ 2.465,10
5 Kindern	(GF 3,8)	€ 2.838,60
6 Kindern	(GF 4,3)	€ 3.212,10

- bei Ehe oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen mit

1 Kind	(GF 2,3)	€ 1.718,10
2 Kindern	(GF 2,8)	€ 2.091,60
3 Kindern	(GF 3,3)	€ 2.465,10
4 Kindern	(GF 3,8)	€ 2.838,60
5 Kindern	(GF 4,3)	€ 3.212,10
6 Kindern	(GF 4,8)	€ 3.585,60

Antrags- und Empfangsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt für den Bezug der „Schulstarhilfe“ ist das Kind.

(2) Antrags- und empfangsberechtigt für die „Schulstarhilfe“ des Landes sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit denen/dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und die bzw. der sich überwiegend der Erziehung des Kindes/der Kinder widmen bzw. widmet.

(3) Bei Zutreffen der Förderungsvoraussetzungen wird die „Schulstarhilfe“ des Landes auf ein vom Antragsteller bekanntzugebendes Konto des Erziehungsberechtigten bei einem inländischen Geldinstitut einmalig ausbezahlt.

Antrag

(1) Der Antragsteller verpflichtet sich, im Förderungsantrag diese Richtlinien anzuerkennen.

(2) Für den Antrag auf Zuerkennung der „Schulstarhilfe“ des Landes muss das vom Amt der Tiroler Landesregierung, Referat Familie, aufgelegte Formular verwendet werden.

(3) Der Antrag wird beim Gemeindeamt bzw. beim Magistrat des ordentlichen Hauptwohnsitzes eingebracht. Diese Stellen prüfen an Hand der erforderlichen Beilagen, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt ist. Sie überprüfen ferner die Richtigkeit der Angaben über den Familienstand, die Familiengröße und den ordentlichen Wohnsitz.

(4) Die Anträge sind erhältlich in allen Pflichtschulen, Gemeinden/Magistrat und beim Amt der Tiroler Landesregierung, Referat Familie.

(5) Die Gemeindeämter (Magistrat) übermitteln die Anträge mit den Einkommensnachweisen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Referat Familie. Die Anträge werden in Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Tiroler Landesregierung, Referat Familie bearbeitet.

(6) Über Aufforderung muss der Antragsteller weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen innerhalb von 14 Tagen beibringen.

(7) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben.

Datenverkehr

Daten des Antragstellers und seiner Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der „Schulstarhilfe“ des Landes erforderlich ist. Der Antragsteller und seine Familie stimmen im Förderungsantrag insoweit dem Datenverkehr zu.

Inkrafttreten

Die Regelung über die „Schulstarhilfe“ des Landes gilt ab 1. Jänner 1998.

Der Antrag für die Zuerkennung der „Schulstarhilfe“ des Landes Tirol muss jedes Jahr neu gestellt werden!

**EINREICHSCHLUSS:
30.09.2008**